

Satzung

Internationale Entwicklung und soziale Arbeit (IESA)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Internationale Entwicklung und Soziale Arbeit (IESA) e.V." Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ,

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Soziale Arbeit im Kontext internationaler Entwicklung zu fördern.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf

- der Förderung der Erziehung zur Entwicklungsverantwortung in der Bundesrepublik Deutschland, damit diejenigen, die in einem reichen Land, wie dem unseren, leben, sich der Ursachen für die unter den Völkern herrschende Ungerechtigkeit bewusst werden und sich um eine Veränderung des Status Quo bemühen;
- Förderung des politischen Bewusstseins und somit der Gemeinwesenaktivierung und experimenteller Formen der Gemeinwesenorganisation, die auf einem Lernprozess durch Aktion und Reflexion beruhen und die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Gesellschaft mit sich bringen, die ebenfalls für politische Befreiung und gesellschaftliche Gerechtigkeit arbeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit mit Partnern in den Ländern der sogenannten "Dritten Welt", die im Bereich der Sozialen Arbeit tätig sind, um den "Eine-Welt-Gedanken" in Theorie und Praxis umzusetzen.

Die Einrichtungen des Vereins stehen seinen Mitgliedern zur Verfügung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Einrichtungen des Vereins auch von Dritten juristischen Personen, die ähnlichen gemeinnützigen Zwecken dienen, benutzt werden dürfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle Einkünfte des Vereins dürfen nur den Satzungszwecken gemäß verwendet werden.

Der Verein bejaht die mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gegebene Verfassung und setzt sich in seiner Arbeit aktiv für die Ziele und Grundsätze der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

§ 3 Rechtliche Natur des Vereins

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und soll dauernd darin eingetragen bleiben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Monatsersten möglich. Eine Kündigungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

Die Mitgliederversammlung spricht den Ausschluss aus.

Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch, wenn das Mitglied in seinen Beiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung getrennt für Mitglieder und für juristische Personen festsetzt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Vereinsmitgliedern.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei vorausgegangener ordnungsgemäßer Einladung (siehe § 13) gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu wählen.

Ein Mitglied des Vorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dies Verfahren muss die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einladung angekündigt sein.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und erarbeitet hierfür eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung / Gerichtsstand

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Mitgliederkartei und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte gegenüber Dritten.

Er hat die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Satzung festgelegt sind. Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Er erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung den Haushaltsplanentwurf des Vereins.
- Er überwacht die laufende Haushaltsführung des Vereines und der Zweckbetriebe des Vereines;
- Er vertritt den Verein gegenüber den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen sofern die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt;
- Der Vorstand beschließt über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Ziele und Aufgaben des Vereines.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Wird eine Geschäftsführung bestimmt, hat diese an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Der Vorstand kann Weisungen an die Geschäftsführung erteilen.

§ 12 Der wissenschaftliche Beirat

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates sind für den Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu berufen.

Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in allen Fragen, die mit der Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Bildungsmaßnahmen, sowie mit der Durchführung von Projekten zusammenhängen.

Der Beirat hat das Recht, alle Aufzeichnung und Belege des Vereines einzusehen. Ferner hat er das Recht, Vorstand und Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an den entsprechenden Zusammenkünften teilzunehmen. Der Vorstand hat die entsprechenden Vorschläge unverzüglich an die Mitglieder des Vereines weiterzuleiten, wenn die der Beirat wünscht.

Für die Mitarbeit an dem Beirat kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der durch die Satzung gegebenen Grenzen gewährt werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden am Vereinssitz statt.

Jedes Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe des Termins und der vorläufigen Tagesordnung.

§14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb der nächsten vier Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen.

§ 15 Vertretung in der Mitgliederversammlung

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann.

Juristische Personen im Sinne von § 4 können sich in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenem Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie haben nur jeweils eine Stimme.

Sofern nicht anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins erschienen sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Mehrheit bei einer Wahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den Personen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zu einer Beschlussfassung über die

- Änderung der Vereinssatzung
- die Auflösung des Vereins.
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- ein konstruktives Misstrauensvotum
- die Veränderung des durch den Vorstand eingebrachten Haushaltsentwurfes

ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen, die frühestens 14 Werktage nach der ersten stattfindet. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder über die entsprechenden Anträge beschließen.

In jedem Fall ist zur Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinssatzung, über die Auflösung des Vereines, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Vorstandes eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu beschließen ist. Bei Änderung der Geschäftsordnung ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- den Haushalt des Vereins
- die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem vor der Versammlung zu wählenden Vorsitzenden der Versammlung und dem vor dem Beginn der Sitzung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

Für die Eingruppierung der Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen finden die Tarifverträge des Bundesangestellten-Tarifvertrages (Gemeinde) Anwendung. Ferner gelten für die Mitarbeiterinnen des Vereines die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des DPWV Hauptamtliche Mitarbeiter/innen haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 18 Rechnungslegung

Der Vorstand hat bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Jahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung hat Jahresabschluss und Geschäftsbericht durch zwei von ihr bestellte Rechnungsprüfer/innen prüfen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Jahresabschluss durch ein entsprechendes Unternehmen prüfen zu lassen.

Die Rechnungsprüfer/innen haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen, sowie die Anlagen, dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten, der sie der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt alljährlich nach Vorlegung des Jahresabschlusses und der Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 20 Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein darf keinen Gewinn erstreben und an die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile abführen. Ebenso sind sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines an die Mitglieder unzulässig, es sei denn, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgen.

Auch darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden von Vereinsmitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, das zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Vereins nicht benötigt wird, dem Verein "Treffpunkt und Notruf für vergewaltigte Frauen - Frauen in Not" und dem Verein "Ausländergruppe Bilk e.V." zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.